

Satzung des

Sportverein Jestetten 1920 e.V.

A. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der im Jahre 1920 gegründete Verein führt den Namen: Sportverein Jestetten 1920 e.V. Er ist Mitglied im Südbadischen Fußballverband e.V., Sitz Freiburg, sowie des

Badischen Sportbundes und des Deutschen Sportbundes. Die Vereinsfarben sind rot-weiß. Der Verein hat seinen Sitz in 79798 Jestetten. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waldshut eingetragen.

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Fußballsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- IV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- V. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Jestetten, zwecks Verwendung für den Schulsport.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 2

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, gegen die keine vereinsschädigenden Bedenken bestehen.

§ 3

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, d.h. Aktivmitgliedern und Passivmitgliedern, sowie Jugendmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zu den Jugendmitgliedern zählen alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahres, bez. bis zur Übernahme in eine Aktivmannschaft.

Personen die sich um die Sache des Sportes oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind von der Beitragspflicht befreit und haben zu allen Sportveranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

Ehrennadeln werden verliehen:

In Silber: für 10-jährige aktive Spielertätigkeit in der 1. Mannschaft, einer Reservemannschaft und der Senioren-Mannschaft.

In Gold: für 20-jährige aktive Spielertätigkeit in der 1. Mannschaft, einer Reservemannschaft oder der Senioren-Mannschaft.

Ehrenamtliche Tätigkeiten sind zeitlich der aktiven Spielertätigkeit gleichgestellt.

Über die Verleihung der Ehrennadel entscheidet die erweiterte Vorstandschaft, mit einfacher Stimmenmehrheit.

§4

Der Erwerb der Mitgliedschaft kann durch schriftliches oder mündliches Gesuch bei allen Mitgliedern des engeren Vorstandes beantragt werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der engere Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung bekannt zu geben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 bis 79 BGB.

Die Beantragung eines Spielerpasses für den Verein beinhaltet den Aufnahmeantrag als Vereinsmitglied.

Aktivspieler die länger als zwei Jahre nicht mehr am aktiven Spielgeschehen teilgenommen haben, werden in der Liste der Aktivmitglieder gelöscht und als Passivmitglieder übernommen. Über Grenzfälle entscheidet der engere Vorstand.

§5

Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei.

§6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein. Bei freiwilligem Austritt und Ausschluss sind die Verpflichtungen dem Verein gegenüber bis zum Ablauf des laufenden Kalenderhalbjahres zu erfüllen. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Bei Aktiv- und Jugendspielern jeweils nur zum Ende der Spielsaison, gemäss den Bestimmungen des DFB. Der Austritt aus dem Verein hat durch schriftliche Austrittserklärung zu erfolgen. Bei Aktiv- und Jugendspielern durch eingeschriebenen Brief. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgen von Anordnungen der Vereinsleitung.
2. Wegen Nichtzahlung des Jahresbeitrags trotz Aufforderung.
3. Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens.
4. Wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 7

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird alljährlich von der Generalversammlung im Voraus bestimmt. Auch kann die Jahreshauptversammlung im Bedarfsfall die Erhebung eines außerordentlichen Beitrags mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 8

Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahres kein Stimmrecht. Bei der Wahl des Jugendleiters haben jugendliche Mitglieder des Vereins volles Stimmrecht.

§ 9

Den Mitgliedern des Vereins stehen im Rahmen des Trainings- und Spielbetriebes die Sportanlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Den Anordnungen der technischen Leitung und deren Unterorganen ist Folge zu leisten.

C. Organe des Vereins

§ 10

Oberstes Organ ist die Jahreshauptversammlung (Generalversammlung). Die Einberufung erfolgt durch die Vorsitzenden unter Veröffentlichung in der örtlichen Presse. Zwischen den Tagen der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

§ 11

Die Generalversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die ordentlichen Mitglieder sind bei einer Satzungsänderung einzeln schriftlich einzuladen.

§ 12

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens 8 Tage vorher schriftlich vorgelegt haben. Es sei denn, dass die Generalversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit Zweidrittelmehrheit anerkennt. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13

Die Jahreshauptversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich innerhalb von 10 Wochen nach dem 31.12. jeden Jahres statt. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenprüfberichts, Entlastung des Vorstandes.
- b) Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

Die Wahl des Vorstandes wird im rotierenden System durchgeführt. Soll heißen: zwei oder ein Vorsitzende(r) und Hauptkassier werden in einem Jahr, auf zwei Jahre, gewählt und im darauffolgenden Jahr werden ein Vorsitzender und Schriftführer, ebenfalls für zwei Jahre gewählt. Die Wahl der Kassenprüfer sowie die Leiter der einzelnen Sportabteilungen hat alle zwei Jahre stattzufinden.

§ 14

Eine außerordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 7 Tagen verpflichtet, wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die schriftlich beantragen.

§ 15

Mitgliederversammlungen können neben der Generalversammlung nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden. Soweit dies im Vereinsinteresse erforderlich ist.

D. Leitung des Vereins

§ 16

Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a) dem engeren Vorstand, nämlich aus mindestens 2, maximal 3 Vorsitzenden (alle unterschreibsberechtigt), dem Schriftführer, dem Haukkassier, dem Protokollführer, dem Spielausschussvorsitzenden und dem Jugendleiter.
- b) dem erweiterten Vorstand, die Mitglieder des engeren Vorstandes, gemäss Ziffer a) und den gewählten Beisitzern.

Der Vorstand ist berechtigt weitere Personen für Vereinsaufgaben zu benennen, weiteres regeln die einzelnen Ordnungen.

§ 17

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzenden vertreten. Die Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 18

Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

1. Die Bewilligung der Ausgaben.
2. Die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung
3. Die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern

Allen Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden.

§ 19

Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Diese Genehmigung kann in eiligen Fällen vom zwei Vorsitzenden gemeinsam mit dem 1. Kassier erteilt werden.

§ 20

Einer der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Versammlung der Mitglieder. Der Vorstand ist einzuberufen, sooft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des erweiterten Vorstandes es beantragt. Die drei Vorsitzenden haben Sitz und Stimmen in allen Ausschüssen und der Abteilungen. Sie sind berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratender Teilnehmer beizuwohnen.

§ 21

Der 1. Kassier trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungsanordnungen bedürfen der Anweisung zweier Vorsitzenden. Der Kassier hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.

Die Vorsitzenden sind berechtigt, Ausgaben bis zu einem Betrag von 1000 €, im Einzelfall zu bewilligen. Über Ausgaben bis zu 5000 € im Einzelfall, entscheidet der engere Vorstand. Ausgaben über 5000 € im Einzelfall, bedürfen der Genehmigung einer Mitgliederversammlung. Diese Begrenzung entfällt beim Abschluss von Trainer-Jahresverträgen. In diesem Fall bedarf es der Genehmigung des erweiterten Vorstandes.

§ 22

Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

§ 23

Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden für den laufenden technischen Spiel- und Sportbetrieb Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der Jahreshauptversammlung zu wählen sind. (z.B. Jugendausschuss, Fußballausschuss). Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbstständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes. Für Abteilungen ohne technischen Ausschuss ist der Vorstand zuständig, der auch ermächtigt ist, für Sonderausgaben besondere Ausschüsse zu bilden.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 24

Wegen Verstoßes gegen Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand mit der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit berechtigt über Mitglieder folgende Strafen auszusprechen:

1. Verweis

Geldstrafe bis 50 €

2. Ein zeitlich begrenztes Verbot des Betreten und der Benutzung der Sportanlagen und der sonstigen vereinseigenen Anlagen.

3. Ausschluss aus dem Verein

Der Beschluss ist mit eingeschrieben Brief zuzustellen.

§ 25

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer, zu diesem Zweck eingeberufener, außerordentlicher Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

Jestetten, 02. Oktober 2015

Einstimmig genehmigt von der Mitgliederversammlung

Vorsitzender	Sebastian Huber
Vorsitzender	Christian Meister
Vorsitzender	Elio Ritacco
Schriftführer	Katharina Krampnitz
Kassier	Evi Nägele
Jugendleiter	Uwe Frenzel
Spielausschussvorsitzender	Roland Fischer
Protokollführer	Patrick Furlani